

HANDLUNGSLEITFADEN BEI VERDACHT DES SEXUELLEN MISSBRAUCHS

im Bereich von Pfarreien (einschließlich zugehöriger Gemeinden)

- ▶ Bei konkreten Verdachtsfällen oder konkreten Anhaltspunkten für sexuelle Übergriffe, die den Bereich der Angebote einer Pfarrei und der evtl. zugehörigen Gemeinden (beispielsweise Kindertageseinrichtungen – ohne Verbundleitung, Messdienerarbeit, Katechesen) oder dort beschäftigtes Personal betreffen: unverzügliche Information des Pfarrers (sofern diese(r) betroffen ist, wird der Dechant informiert).

Der Pfarrer ist hauptverantwortliche Person für alle Maßnahmen in der Pfarrei und den angeschlossenen Gemeinden. Die hauptverantwortliche Person erteilt alleine „Arbeitsaufträge“ an andere Personen/Stellen. Sie ist auch für die Pfarrei alleinige Ansprechperson für Anfragen seitens der Presse.
- ▶ Der Pfarrer meldet den Fall unverzüglich an einen Ansprechpartner im Bischöflichen Generalvikariat. Dazu existiert eine zentrale Telefonnummer, die 24 Stunden erreichbar ist. Ein ggf. dort geschalteter Anrufbeantworter wird mehrmals am Tag abgehört. Es erfolgt dann eine sofortige Rückmeldung an die meldende Person/Stelle.

Handynummer: 0179 5173442 (Dr. Stephan Kronenburg, Pressesprecher)
- ▶ Der telefonische Ansprechpartner übernimmt auf Ebene des Bischöflichen Generalvikariates zunächst alle weiteren administrativen Schritte, wie die ggf. notwendige interne Weiterleitung der Information an die zuständigen Stellen entsprechend der jeweils aktuellen Regelung zur Krisenkommunikation im Bistum Münster.
- ▶ In Fällen eines möglichen sexuellen Missbrauchs koordiniert und leitet die/der Interventionsbeauftragte unmittelbar nach seiner Einbindung verantwortlich bistumsintern die weitere Vorgehensweise. Er teilt dem leitenden Pfarrer (ggf. in Rücksprache mit Polizei, Justiz und Presseabteilung) mit, welche Informationen wann und wie weitergegeben werden

sollen und wann und wie die erforderliche Information der von der Situation Betroffenen erfolgt. Dabei muss auch im Blick behalten werden, welche weiteren Stellen wann worüber unterrichtet werden müssen (zum Beispiel Jugendamt).

- ▶ Je nach Notwendigkeit kann vom Pfarrer (evtl. in Absprache mit der/dem Interventionsbeauftragten) ein für solche Fälle vorgesehenes internes Krisenteam einberufen werden. Die Mitglieder dieses Krisenteams sind:

 - namentliche Nennung der Personen (zum Beispiel Vorsitz Pfarreirat, Vorsitz eines Gemeindevorstandes einer betroffenen Gemeinde, stellvertretende Leitung des Kirchenvorstands, ein weiteres Mitglied aus dem Seelsorgeteam – möglichst kein Kleriker, zuständige Präventionsfachkraft)
 -
 -

Das Krisenteam hat (ggf. unter Einschaltung externer Ansprechpartner, wie zum Beispiel Kommissariat Opferschutz bei der Kriminalpolizei) im Weiteren über angemessene interne Vorgehensweisen in enger Anbindung an die Interventionsbeauftragte/den Interventionsbeauftragten zu beraten und zu entscheiden. Die Letztentscheidung liegt beim Pfarrer.
- ▶ Arbeitsaufträge und Vermerke werden unverzüglich (am selben Tag) schriftlich erteilt bzw. erstellt.

Inhalt: Wer hat was, wann, mit wem, bis wann, in wessen Auftrag zu erledigen?

➤ Weitere Stichpunkte

- a. Bei allen Schritten muss im Blick behalten werden, dass die am stärksten von den Vorfällen Betroffenen zuerst informiert werden müssen (unter Beachtung der jeweils angezeigten Schritte mit Blick auf Schutz der Betroffenen).
- b. Es werden keine eigenen Ermittlungen angestellt – das ist Sache der staatlichen Ermittlungsbehörden.
- c. Es gibt keine differierenden Aussagen nach innen und außen (was innen gesagt/geschrieben wird, ist im Zweifel auch nach außen transportiert).
- d. Es werden keinerlei Mutmaßungen angestellt! Nur das, was in der Presse steht oder durch Veröffentlichungen von Gerichten (zum Beispiel Ankündigung einer Sitzung) verlautbart wurde, ist öffentlich und damit bekannt.
- e. Vom Hausrecht muss man ggf. Gebrauch machen, um einen Schonraum für die Mitarbeitenden der Pfarrei oder die Gläubigen zu sichern.
- f. Mit den Medien sollte gut kooperiert werden. Mit Rücksicht auf die betroffene Pfarrei sollte darum gebeten werden, auf Interviews zu verzichten. Auf dem Gelände einer Pfarrei selber sind Aufnahmen nur mit Zustimmung des Pfarrers zulässig, zum Beispiel bei Interview mit dem Pfarrer.
- g. Keine Beteiligung an einer Kommunikation über soziale Medien (außer seitens der Pressestelle) – wohl Beobachtung der dort verbreiteten Inhalte. Die Mitglieder der Pfarrei sollten dafür sensibilisiert werden, dass eine eigene Kommunikation zu der Krise in aller Regel nicht sinnvoll ist.
- h. Es muss ausgehalten werden (von Mitgliedern des Seelsorgeteams, Mitarbeitenden einer Kindertageseinrichtung, Mitgliedern der Gremien, Mitgliedern der Pfarrei), dass bestimmte Personen/Institutionen ein Mehr an Wissen haben (müssen), das nicht kommunizierbar ist.

HERAUSGEBER

Bischöfliches Generalvikariat Münster
Stabsstelle Intervention und Prävention
Peter Frings
Interventionsbeauftragter (Syndikusrechtsanwalt)
Horsteberg 11
48143 Münster

Fon 0251 495-6031
interventionsbeauftragter@bistum-muenster.de
www.bistum-muenster.de

Stand Mai 2020